

RS Vwgh 1991/2/26 90/04/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §198 Abs1;

GewO 1973 §367 Z26;

VStG §21 Abs1;

Rechtssatz

Bei einer Sperrstundenüberschreitung liegt Geringfügigkeit iSd§ 21 Abs 1 VStG nicht vor, wenn immerhin sieben Personen über das Ende der Betriebszeit hinaus im Lokal anwesend waren und wenn die Gefahr einer Lärmbelästigung der Nachbarn bestand, was als erwiesen angenommen werden durfte, wenn Anzeigen wegen Lärmbelästigung vorlagen (Hinweis E 19.9.1989, 89/04/0082).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040131.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at